

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Bambergische Peinliche Halßgerichts-Ordnung**

**Schwarzenberg, Johann**

**Bamberg, [1694]**

Das on redliche Anzeygung niemand peinlich soll gefragt werden

[urn:nbn:de:bsz:31-327239](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-327239)

Von den Sachen darauß man redlich Anzeigung einer  
Mißhandlung nemen mag.

XXVI.

Item / In dieser Hals, Gerichts, Ordnung ( als vor vnd nach  
sieht ) ist gemeinem Rechten nach / annehmens vnd gefencklich haltens /  
auch peinlicher Frage halb der sehnen / so für Mißthäter verdacht oder  
verklagt werden / vnd deß nicht gestendig seyn / auff redlich Anzeigung /  
Warzeichen / Argwon vnd Verdacht der Mißhandlung gesetzt / Diesel-  
ben Sach oder Warzeichen / so ein redliche genugsame Anzeigung / Arg-  
won oder Verdacht geben / seynd nicht möglich alle zubeschreiben / Da-  
mit aber dannocht die Amptleut / Richter vnd Brthenler ( so sonst die-  
ser Sach nicht bericht seynd ) deßer baß mercken mögen / warauß ein  
redlich Anzeigung / Argwon oder Verdacht einer Mißhandlung kom-  
men / So seynd deßhalb die nachvolgende Umbstend vnd Fälle gesetzt /  
darauß ein jeder Verstendiger gar wohl Ursach / auch Gleichnuß einer  
redlichen Anzeigung / Argwons / oder Verdachts ( wie das ein jeder  
nach seinem Deutsch nennet ) erkennen kan.

Von Begreiffung deß wörtleins Anzeigung.

XXVII.

Item / Wa Wir nachmals redlich Anzeigung melden / da wöllen  
Wir allwegen redliche Warzeichen / Argwon vnd Verdacht auch ge-  
meint haben / vnd damit vbrige Wörter abschneiden.

Das on redliche Anzeigung niemand peinlich  
soll gefragt werden.

XXVIII.

Item / Ob jemand peinlich gefragt wärde / vnd nicht zuvor red-  
lich Anzeigung der Mißthat / darnach man also fraget ( als nach sieht )  
zuvorderst außständig gemacht wärde / vnd dann auß solcher Marter /  
Bekentnuß der Mißthat geschehe / derselben Bekentnuß soll nicht glaubt /  
noch

## Halß-Gericht.

9

nöch jemand darauff verurtheilt werden / dann ein solches wider Rechte  
were / Wo auch einige Obrigkeit oder Richter / in solchem oberfären /  
sollen die dem / so also wider Recht / on die bewisen Anzeigung gemar-  
tert wird / seiner Schmach / Schmerken / Kosten vnd Schäden / der  
Gebür / Ergezung zuthun schuldig / Darwider sie die Obrigkeit / eini-  
ge Brpheden / wie auch die möchten gestellt / vnd von dem Gepainigten  
auffgericht vnd vbergeben seyn / nicht fürtragen soll.

**Daß auff Anzeigung einer Missethat / allein peinlich  
Frag / vnd nicht ander peinlich Straff  
soll erkant werden.**

Item / Es ist auch zumercken / daß niemand auff einigerley An-  
zeigung / Argwon / Warzeichen oder Verdacht / endlich zu peinlicher  
Straff soll verurtheilt werden / sonder allein mag man peinlich darauff  
fragen / so die Anzeigung ( als hernach funden würdet ) gnugsam ist /  
Wann soll jemand endlich zu peinlicher Straff verurtheilt werden / das  
muß auß eigenem Bekennen oder Beryensung ( wie an andern Enden  
in dieser Ordnung klärlich funden wirdet ) geschehen / vnd nicht off Ver-  
mutung oder Anzeigung.

XXXX  
XXIX.

*Verurteilung darf nur  
auf Geständnis oder  
Überführung durch Be-  
weis erfolgen.*

**Wie die gnugsame Anzeigung einer Missethat bewisen /  
vnd das off Anzeigung eines Zauberers oder War-  
sagers / niemand peinlich gefragt  
werden soll.**

Item / Ein jede gnugsame Anzeigung / darauff man peinlich fra-  
gen mag / soll mit zweyen guten Zeugen bewisen werden ( als in dem  
vier vnd siebenzigsten Artikel von gnugsamer Weysung geschriben steht.)  
Aber so die Hauptsach der Missethat mit einem guten Zeugen bewisen  
wirdet / dieselbig halb Weysung / macht ein gnugsame Anzeigung / als  
hernach in dem sieben vnd dreyssigsten Artikel funden wirdet. Aber off  
der anzeigen / die auß Zauberey / oder andern Künsten / Warzusagen sich  
anmassen /

XXXX  
XXX.

S

anmassen /